

Beschluss des Kantonsrates über die Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 38 Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 und ein Ermächtigungsgesuch der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 24. Juni 2014,

beschliesst:

I. Dem Gesuch der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich um Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen Regierungspräsidentin und Bildungsdirektorin Regine Aepli wird mit nachfolgender Begründung nicht stattgegeben.

Minderheitsantrag von Jürg Trachsel, Karin Egli, Heinz Kyburz, Roman Schmid und Theresia Weber-Gachnang

I. Dem Gesuch der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich um Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen Regierungspräsidentin und Bildungsdirektorin Regine Aepli wird mit nachfolgender Begründung stattgegeben.

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Brigitta Johner, Urdorf, (Präsidentin); Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S.; Rolf Steiner, Dietikon; Karin Egli-Zimmermann, Elgg; Esther Guyer, Zürich; Philipp Kutter, Wädenswil; Heinz Kyburz, Männedorf; Marcel Lenggenhager, Gossau; Peter Reinhard, Kloten; Benno Scherrer Moser, Uster; Roman Schmid, Opfikon; Markus Späth-Walter, Feuerthalen; Jürg Trachsel, Richterswil; Thomas Vogel, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Barbara Bussmann, Volketswil.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach dessen Empfang schriftlich subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden.

III. Mitteilung des begründeten Beschlusses an die Oberstaatsanwaltschaft und an Regierungspräsidentin und Bildungsdirektorin Regine Aeppli.

IV. Veröffentlichung des begründeten Beschlusses im Amtsblatt.

Zürich, 8. Januar 2015

Im Namen der Geschäftsleitung

Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Brigitta Johner	Barbara Bussmann

Bericht

I. Prozessgeschichte

1. Mit Verfügung vom 25. Juni 2014 stellte der Leitende Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft I bei der Oberstaatsanwaltschaft den Antrag, bei der Geschäftsleitung des Kantonsrates ein Ermächtigungsverfahren gegen Regierungspräsidentin Regine Aepli einzuleiten. Mit Verfügung vom 26. Juni 2014 bzw. 30. Juni 2014 überwies die Oberstaatsanwaltschaft das Gesuch an die Geschäftsleitung des Kantonsrates. Die Geschäftsleitung überwies das Gesuch mit Schreiben vom 7. Juli 2014 als Ermächtigungsgesuch an die Justizkommission zu Bericht und Antrag an die Geschäftsleitung.

2. Mit Schreiben vom 25. August 2014 räumte die Justizkommission der Gesuchsgegnerin Gelegenheit ein, zum Ermächtigungsgesuch Stellung zu nehmen. Mit Verfügung vom 3. September 2014 bzw. vom 5. September 2014 überwies die Staatsanwaltschaft I bzw. die Oberstaatsanwaltschaft weitere Akten zum Ermächtigungsgesuch an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, welche diese an die Justizkommission weiterleitete. In den Akten enthalten war eine Strafanzeige des Rechtsanwalts im Auftrag von Christoph Mörgeli (nachfolgend Oberassistent). Mit Schreiben vom 5. September 2014 nahm die Gesuchsgegnerin Stellung zum Ermächtigungsgesuch der Staatsanwaltschaft I vom 25. Juni 2014, mit dem Antrag, dem Ermächtigungsgesuch sei nicht stattzugeben.

3. Mit Schreiben vom 15. September 2014 forderte die Geschäftsleitung die Oberstaatsanwaltschaft auf, einen begründeten Antrag zum Ermächtigungsgesuch nachzuliefern. Mit Schreiben vom 22. September 2014 nahm die Oberstaatsanwaltschaft zum Schreiben der Geschäftsleitung vom 15. September 2014 Stellung. Mit Schreiben vom 25. September 2014 leitete die Geschäftsleitung die Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft an die Justizkommission weiter.

4. Mit Schreiben vom 30. September 2014 räumte die Justizkommission der Gesuchsgegnerin die Möglichkeit ein, zu den mit Verfügung vom 5. September 2014 neu eingereichten Akten und zum Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft vom 22. September 2014 Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2014 nahm die Gesuchsgegnerin Stellung und beantragte erneut, dem Ermächtigungsgesuch nicht stattzugeben.

5. Die Justizkommission beantragte am 2. Dezember 2014 der Geschäftsleitung, das Gesuch sei als «*offensichtlich unbegründet*» von der Hand zu weisen. Eine Minderheit der Justizkommission unterstützte das Gesuch der Oberstaatsanwaltschaft und beantragte, die Geschäftsleitung soll einen entsprechenden Antrag an den Rat stellen.

An ihrer Sitzung vom 8. Januar 2015 hörte die Geschäftsleitung eine Vertretung der Mehrheit und der Minderheit der Justizkommission an. Sie lehnte mit 7 zu 8 Stimmen den Antrag ab, das Gesuch der Oberstaatsanwaltschaft als «*offensichtlich unbegründet*» von der Hand zu weisen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Oberstaatsanwaltschaft keine offensichtlich unbegründeten Anträge stellt. Mit diesem Entscheid hat die Geschäftsleitung gemäss § 38 Abs. 2 Kantonsratsgesetz dem Rat einen Antrag zu unterbreiten. Sie beschloss mit 10 zu 5 Stimmen, die Ablehnung des Gesuchs zu beantragen, da es «*unbegründet*» ist.

II. Rechtliche Grundlagen des Ermächtigungsverfahrens

1. Gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b Strafprozessordnung (StPO) sind die Kantone berechtigt, Bestimmungen zu erlassen, wonach die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen Verbrechen und Vergehen im Amte vom Vorentscheid einer nichtrichterlichen Behörde abhängig gemacht wird. Indem der Bundesgesetzgeber den Kantonen diese Berechtigung einräumt, anerkennt er, dass im Bereich staatlicher Tätigkeit auch aus ausserhalb des Strafrechts liegenden Überlegungen – wie Opportunitätsgründe und staatspolitische Erwägungen – auf ein Strafverfahren verzichtet werden darf. Die obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden sind für ihre amtliche Tätigkeit vorab der übergeordneten Instanz verantwortlich und diese übergeordnete Instanz soll nach freiem Ermessen darüber entscheiden, ob wegen einer angeblich im Amt begangenen Verfehlung die Einleitung eines Strafverfahrens gerechtfertigt ist (BGE 106 IV 43 f.). Der Kanton Zürich hat von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht und in § 38 Kantonsratsgesetz (KRG) eine Regelung getroffen.

2. Nach § 38 Abs. 1 KRG kann gegen ein Mitglied des Regierungsrates, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts oder des Verwaltungsgerichts wegen einer in Ausübung des Amtes begangenen Handlung eine Strafuntersuchung nur eingeleitet werden, wenn der Kantonsrat dazu die Ermächtigung erteilt hat.

3. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates nimmt nach § 38 Abs. 2 KRG entsprechende Anzeigen und Ermächtigungsgesuche entgegen. Diese werden der Justizkommission zur Antragstellung an die Geschäftsleitung zugewiesen. Offensichtlich unbegründete Anzeigen und Ermächtigungsgesuche kann die Geschäftsleitung ohne Weiterungen oder nach Beizug der Akten und einer schriftlichen Stellungnahme der betroffenen Person selbstständig von der Hand weisen.

III. Rechtliche Erwägungen

1. Bevor geprüft werden kann, ob die Ermächtigung zur Einleitung einer Strafverfolgung unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen zu erteilen ist, ist festzustellen, ob mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit überhaupt ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Dies ist zu verneinen, wenn der Sachverhalt keinerlei strafrechtlich relevante Elemente aufweist oder wenn die Täterschaft der angezeigten Magistratspersonen ausser Betracht fällt. Ergibt sich aufgrund der vorliegenden Akten, dass nicht ein hinreichender Tatverdacht im Sinne von Art. 309 Abs. 1 StPO vorliegt, ist die Ermächtigung mangels Prozessvoraussetzung für eine Eröffnung der Strafuntersuchung nicht zu erteilen. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügen die zuständigen Behörden über einen gewissen Spielraum (BGer 1C_96/2013 E. 4.1.).

2. Das Gesuch des Leitenden Staatsanwalts vom 25. Juni 2014 nennt als möglichen infrage kommenden Straftatbestand Amtsmisbrauch gemäss Art. 312 StGB. Er stützt sich dabei auf den Bericht der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit des Kantonsrates vom 5. Juni 2014 (KR-Nr. 127/2014). Dieser Bericht hält die Abklärungen der Kommission rund um das Medizinhistorische Institut der Universität Zürich und die Entlassungen eines Oberassistenten sowie einer weiteren Angestellten fest.

Zusammengefasst weist der Leitende Staatsanwalt auf Folgendes hin: Es werde im genannten Bericht erwähnt, dass sowohl der Rektor als auch die Personalverantwortliche der Universität Zürich davon gesprochen hätten, dass die Gesuchsgegnerin den Rektor zur Kündigung eines Oberassistenten aufgefordert habe, was von dieser bestritten werde (vgl. S. 9 des Berichts). Dem Rechtsdienst der Universität habe der Rektor berichtet, er habe von der Gesuchsgegnerin den Befehl erhalten, dem Oberassistenten zu kündigen (vgl. S. 10 des Berichts). Nach Meinung der ABG habe die Gesuchsgegnerin eine Kompetenzüberschreitung begangen (vgl. S. 13 des Berichts). Die ABG komme zum Schluss, dass die Gesuchsgegnerin den Rektor aufgefordert habe, den Oberassistenten zu entlassen, mindestens aber gehe die ABG davon aus, dass die Aussagen der Gesuchsgegnerin vom Rektor und der Personalverantwortlichen als Anordnung einer Kündigung des Oberassistenten interpretiert werden mussten. Ein solcher Auftrag liege allerdings nicht in der Kompetenz der Gesuchsgegnerin und müsse darum als Kompetenzüberschreitung gewertet werden (vgl. S. 15 des Berichts).

Der Leitende Staatsanwalt führt aus, dass die Gesuchsgegnerin zwar weder in ihrer Funktion als Regierungsrätin noch als Präsidentin des Universitätsrates dazu legitimiert gewesen sei, den Oberassistenten zu entlassen, und ihr diesbezüglich auch keine Weisungskompetenz zugekommen sei, es sei jedoch zu prüfen, ob eine Überschreitung von

Amtsbefugnissen darin vorliege, dass sie den Rektor aufgrund ihrer faktischen Autorität mittels mündlicher Verfügung dazu bestimmte, eine (fristlose) Kündigung auszusprechen. Ein ausdrücklicher Antrag, ob aus Sicht der Staatsanwaltschaft I bzw. der Oberstaatsanwaltschaft aus rechtlichen Gründen die Ermächtigung zu erteilen oder nicht zu erteilen sein, fehlt.

Mit Schreiben vom 22. September 2014 hält die Oberstaatsanwaltschaft fest, dass sich die Staatsanwaltschaft I darauf beschränkt habe, festzustellen, dass je nach zugrunde liegendem Sachverhalt und rechtlicher Würdigung ein strafrechtlich relevantes Verhalten nicht völlig ausgeschlossen werden könne, weshalb die Sache zum Entscheid der Geschäftsleitung des Kantonsrates unterbreitet worden sei.

Der Verfügung des Leitenden Staatsanwalts der Staatsanwaltschaft I vom 3. September 2014 lagen weitere Akten bei, insbesondere eine Strafanzeige vom 22. August 2014 und ein Gesuch um Aufhebung der Immunität vom 21. August 2014 des Rechtsvertreters des entlassenen Oberassistenten, mit dem Antrag, die Immunität der Gesuchsgegnerin aufzuheben und die Einleitung einer Strafuntersuchung zu beschliessen wegen Amtsanmassung (Art. 287 StGB), Amtsmissbrauch in mehreren Fällen (Art. 285 StGB), Prozessbetrug (Art. 146 StGB) und Verletzung des UWG (Art. 3 Abs. 1 lit. a i. V. m. Art. 23 UWG). Letztgenannte Eingabe enthält über mehrere Seiten Äusserungen zur Evaluation 2006, zur Evaluation beim «Jütte-Bericht» und zur Qualitätsbeurteilung medizinhistorischer Promotionsarbeiten. Im Weiteren werden verschiedenen Akteuren politische Motive für die Entlassung des Oberassistenten unterstellt. Es wird vorgebracht, die Gesuchsgegnerin habe Vorwürfe gegen den Oberassistenten erhoben, die nicht hinreichend substantiiert oder belegt werden könnten. Es seien von ihr wiederholt Zuständigkeiten und Verfahrensgarantien missachtet worden, und sie habe ausserhalb des gesetzlichen Rahmens agiert. Weiter wird der Gesuchsgegnerin die Missachtung elementarer Transparenzgebote vorgehalten, indem sie den Entlassungsbefehl nicht dokumentiert habe.

Die Gesuchsgegnerin habe mit dem Entscheid über das Ausstandsbegehren den objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 287 StGB erfüllt. Sie habe sich damit eine Amtsgewalt angemasst, die ihr gar nicht zustehe. Sie habe dies vorsätzlich gemacht und in der rechtswidrigen Absicht, die Rechte des Oberassistenten in unnötiger Weise zu beeinträchtigen.

Sie habe mit dem Entscheid auch den objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 312 StGB erfüllt. Es habe beim Entscheid an einem legitimen Ziel gefehlt, da es scheine, als ob es darum gegangen sei, die Entlassung zu sichern durch Verhinderung eines effektiven rechtlichen Gehörs.

Die Gesuchsgegnerin habe die Rechtsmittelinstanz mit ihrem Entscheid über das Ausstandsbegehren arglistig getäuscht, indem sie nicht in die Begründung aufgenommen habe, dass der Rektor ihr am 18. September 2014 telefonisch mitgeteilt habe, er werde den Oberassistenten entlassen. Dieses Telefonat zeige die mangelnde Unvoreingenommenheit des Rektors. Die Gesuchsgegnerin habe den objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 146 StGB erfüllt.

Die Gesuchsgegnerin habe mit der an der Pressekonferenz vom 9. Juni 2014 gemachten Äusserung, dass es ihr lieber gewesen wäre, der Oberassistent hätte seine Arbeit gut gemacht, dessen berufliches Interesse unmittelbar negativ und in unlauterer Weise beeinträchtigt. Sie habe damit den objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 3 lit. a i. V. m. Art. 23 UWG erfüllt.

3. Die Gesuchsgegnerin erklärt in ihrer Stellungnahme vom 5. September 2014, dass der Verdacht eines angeblichen Amtsmissbrauchs sachlich und rechtlich unhaltbar sei. Der Chef Hochschulamt und Aktuar Universitätsrat habe vor der Subkommission ABG bestätigt, dass sie dem Rektor keine Weisung erteilt habe, dem Oberassistenten zu kündigen. Es komme aber auch nicht darauf an, wie der Rektor ihre Äusserungen verstanden habe, da sie habe darauf vertrauen dürfen, dass ihm die rechtlich eindeutige Kompetenzregelung in personalrechtlichen Angelegenheiten bekannt gewesen sei, spätestens am Folgetag, als er die Angelegenheit mit dem Rechtsdienst der Universität besprochen habe. Der Rektor habe gegenüber dem Universitätsrat bestätigt, dass er die Kündigung in eigener Verantwortung und Kompetenz ausgesprochen hatte, was auch aus dem Interview mit der «NZZ am Sonntag» vom 6. Juli 2014 hervorgehe. Des Amtsmissbrauchs hätte sie sich gar nicht schuldig machen können, da sie keine Amtsgewalt inne habe bezüglich der Entlassung eines Oberassistenten. Bei der Amtsanmassung werde eine absichtliche Täuschung des Gegenübers vorausgesetzt, was gegenüber dem für die Entlassung zuständigen Rektor absurd und nicht behauptet worden sei. Die Gesuchsgegnerin beantragt Ablehnung des Ermächtigungsgesuchs.

In der Stellungnahme vom 31. Oktober 2014 erklärt die Gesuchsgegnerin, dass die Universität an sie als Präsidentin des Universitätsrats gelangt sei, um über das Ausstandsbegehren zu entscheiden – was dem Verwaltungsgericht nicht bekannt gewesen sei –, nachdem nicht nur weitere Ausstandsbegehren gegen andere Mitglieder der Universitätsleitung im Raum standen, sondern auch ein Teil der Mitglieder ortsabwesend gewesen sei. Die Universitätsleitung habe sich daher ausserstande gesehen, als Kollegialbehörde über das Ausstandsbegehren zu entscheiden, was gemäss § 5a Abs. 2 VRG zwingend zur Entscheidungskompetenz der Aufsichtsbehörde führen müssen. Der Rechtsvertreter des Oberassistenten sei im Rahmen des Beschwerdeverfahrens

vor Verwaltungsgericht selber von dieser Kompetenzordnung ausgegangen, da er in einem Eventualstandpunkt die Rückweisung an den Universitätsrat und nicht an die Universitätsleitung beantragt habe.

Für einen Prozessbetrug wäre eine beabsichtigte Bereicherung zum Nachteil des Geschädigten vorausgesetzt. Eine solche Bereicherungsabsicht sei weder erkennbar, noch werde sie behauptet.

Schliesslich hält die Gesuchsgegnerin fest, dass sie mit ihrer sinn gemässen Aussage an der Medienkonferenz vom 9. Juni 2014, wonach es ihr persönlich lieber gewesen wäre, der Oberassistent hätte seine Arbeit gut gemacht, auf die bekannte Tatsache Bezug genommen habe, dass dieser von der Universität u. a. deshalb entlassen worden sei, weil seine Leistung als ungenügend beurteilt worden sei, wie dies aus der Medienmitteilung der Universität Zürich vom 28. Juni 2014 hervorgehe. Sie habe zudem deutlich gemacht, dass es ihr lieber gewesen wäre, es hätte gar nicht zu dieser Entlassung kommen müssen. Damit habe sie den Anzeigerstatter ganz bestimmt nicht verächtlich gemacht.

4. Nach kantonalem Recht sind keine weiteren Parteien an einem Ermächtungsverfahren zu beteiligen. Nach Bundesrecht gilt als geschädigte Person gemäss Art. 115 Abs. 1 StPO nur, wer durch eine fragliche Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist als Geschädigter anzusehen, wer Träger des Rechtsgutes ist, das durch die fragliche Strafbestimmung vor Verletzung oder Gefährdung geschützt werden soll. Im Zusammenhang mit Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxismässig nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist. Werden durch Delikte, die (nur) öffentliche Interessen verletzen, private Interessen auch, aber bloss mittelbar beeinträchtigt, so ist der Betroffene nicht Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO (BGE 138 IV 258, S. 263 E. 2.3 mit Hinweisen).

5. Vorliegend braucht nicht geprüft zu werden, ob der entlassene Oberassistent als Geschädigter im Sinne der Strafprozessordnung gilt. Der Rechtsvertreter des entlassenen Oberassistenten äusserte sich im Schreiben vom 22. August 2014 und insbesondere im Schreiben vom 21. August 2014 ausführlich von sich aus zum von der Oberstaatsanwaltschaft vorgebrachten Sachverhalt und zu den Straftatbeständen des Amtsmissbrauchs und der Amtsanmassung. Er brachte darin selber weitere Sachverhalte und Straftatbestände vor, weshalb sich dort eine (weitere) Stellungnahme erübrigt, zumal sich diese weiteren vorgebrachten Straftatbestände nachfolgend sofort als haltlos erweisen. Sämtliche Vorbringen wurden für den vorliegenden Entscheid in Erwägung gezogen.

6. Vorab ist die Frage zu stellen, ob das angebliche Verhalten der Gesuchsgegnerin in der Funktion als Mitglied des Regierungsrates oder als Präsidentin des Universitätsrates erfolgt ist. Aufgrund der Schilderungen im Bericht der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit vom 5. Juni 2014 ist von Letzterem auszugehen. Auf die Beurteilung, ob der Kantonsrat bzw. dessen Geschäftsleitung zuständig ist, über ein Gesuch um Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung zu entscheiden, ist dies jedoch ohnehin nicht von Relevanz. Gemäss § 28 Abs. 1 Ziff. 1 UniG gehört das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates von Amtes wegen dem Universitätsrat an. Damit umfasst die Immunität im Sinne von § 38 Abs. 1 KRG auch die Ausübung des Amtes als Mitglied bzw. als Präsidentin des Universitätsrates als Folge des Regierungsamtes. Damit ist der Kantonsrat bzw. dessen Geschäftsleitung für die Beurteilung der Ermächtigung zuständig.

7. Es ist also zu prüfen, ob das angebliche Verhalten der Gesuchsgegnerin im Umfeld der Entlassung des Oberassistenten des Medizinhistorischen Instituts der Universität Zürich strafrechtlich relevant sein könnte.

8. Gemäss Art. 312 StGB werden Mitglieder einer Behörde oder Beamte bestraft, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen. Der Gesetzeswortlaut stellt klar, dass entgegen der Marginalie nicht der Missbrauch des Amtes, sondern derjenige der Amtsgewalt tatbestandsmässig ist (HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 2013, Art. 312 N 6 mit Hinweis auf BGE 76 IV 284 ff., 286). Letztere umfasst gemäss der einschränkenden Auslegung der Lehre und Praxis lediglich Machtbefugnisse, die dem Amtsträger durch das Amt verliehen werden (a. a. O. mit Hinweisen auf BGE 114 IV 41 ff., 42, ZIMMERLIN, Der Missbrauch der Amtsgewalt im schweizerischen Strafrecht, Diss. 1922, 25). Machtbefugnisse zeichnen sich durch die Berechtigung aus, Zwang auszuüben (a. a. O. mit Hinweis auf BGE 99 IV 13).

Dabei kann nach der Rechtsprechung (BGE 127 IV 209 ff., 213) genügen, dass der Täter seine besonderen Machtbefugnisse ausgenützt hat, er die Tat gewissermassen unter dem Mantel seiner amtlichen Tätigkeit begangen und dabei die ihm obliegenden Pflichten verletzt hat. Die Gewaltanwendung bzw. der Zwang müssen als Ausübung der Macht erscheinen, die dem Amtsträger kraft seiner Amtsstellung zukommt.

Damit ist im Hinblick auf den objektiven Tatbestand von Art. 312 StGB zu prüfen, ob der Gesuchsgegnerin entsprechende Machtbefugnisse im Zusammenhang mit der Entlassung eines Oberassistenten eines Instituts der Universität Zürich zustehen. Gemäss § 5 Abs. 1 der

Personalverordnung der Universität Zürich vom 9. November 1999 (LS 415.21) ist das Anstellungsorgan für das Universitätspersonal die Universitätsleitung. Die Universitätsleitung setzt sich gemäss § 31 Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (LS 415.11) zusammen aus der Rektorin oder dem Rektor, den Prorektorinnen und Prorektoren und der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor. Gemäss § 18 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (LS 177.10) ist für die Kündigung bzw. die Entlassung die Anstellungsbehörde zuständig.

Weder als Mitglied des Regierungsrates noch als Präsidentin des Universitätsrates stehen der Gesuchsgegnerin folglich Machtbefugnisse im Hinblick auf die Entlassung eines Oberassistenten zu. Da die Befugnis zur Entlassung von Mitarbeitenden der Universität der Universitätsleitung in einem Gesetz im materiellen Sinn zugewiesen ist, kann die Präsidentin des Universitätsrats dem zuständigen Entlassungsorgan diesbezüglich auch keine Weisungen erteilen. Es fehlen der Gesuchsgegnerin gegenüber dem Rektor bzw. der Universitätsleitung entsprechende Macht- und Weisungsbefugnisse, und sie kann auf diese keinen Zwang ausüben. Es fehlen ihr im Bezug auf die Entlassung jegliche mündliche oder schriftliche Verfügungsgewalt. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Gesuchsgegnerin einen faktischen Zwang hätte ausüben können. Selbst wenn die Gesuchsgegnerin den Rektor aufgefordert hätte, den Oberassistenten zu entlassen, wäre der Rektor dadurch nicht in seiner Entscheidungs- und Handlungsfreiheit eingeschränkt gewesen. Es liegen folglich keinerlei Anhaltspunkte für einen Zwang vor.

Der objektive Tatbestand des Amtsmissbrauchs ist damit nach unserer Auslegung von herrschender Lehre und Rechtsprechung mit den vorliegenden Anhaltspunkten des Sachverhaltes von vorneherein nicht erfüllt.

Bleibt zu prüfen, wie es im Bezug auf den subjektiven Tatbestand steht. Ein Tatbestand, der objektiv nicht vollständig erfüllt ist, könnte in subjektiver Sicht erfüllt sein, wenn die Gesuchsgegnerin vorsätzlich gehandelt hätte. Dann läge ein Versuch vor. Der Versuch eines Verbrechens oder Vergehens wäre strafbar, folglich wäre ein versuchter Amtsmissbrauch strafbar. Nicht strafbar ist gemäss Art. 22 Abs. 2 StGB allerdings ein untauglicher Versuch (vgl. NIGGLI/MAEDER, in: Basler Kommentar, 2013, Art. 22 N 36). Da es der Gesuchsgegnerin an der für das Delikt erforderlichen Amtsgewalt fehlt, wäre ein Versuch in jedem Fall ein untauglicher und damit straflos.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass hinsichtlich Art. 312 StGB kein hinreichender Tatverdacht auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Gesuchsgegnerin vorliegt.

9. Da das angebliche Verhalten nicht von der Amtsgewalt der Gesuchsgegnerin umfasst wird, ist zu prüfen, ob ein hinreichender Tatverdacht auf eine Amtsanmassung vorliegen könnte.

Gemäss Art. 287 StGB wird bestraft, wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines Amtes oder militärische Befehlsgewalt anmasst. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung soll zur Erfüllung des objektiven Tatbestands auch die Anmassung einzelner Befugnisse, ohne Anmassung des zugehörigen Amtes, tatbestandsmässig sein (HEIMGARTNER in: Basler Kommentar, 2013, Art. 287 N 4 mit Hinweis auf BGE 128 IV 164 ff., 167 und weiteren Hinweisen). Bei Handlungen von Amtsträgern liegt i. d. R. aufgrund ihrer Beamtenstellung eine konkludente Vorspiegelung vor, entsprechende Amtsbefugnisse innezuhaben. An dieser fehlt es jedoch, wenn ein Amtsträger Handlungen vornimmt, die offensichtlich nicht in seine Zuständigkeit fallen und dies dem Gegenüber bewusst ist, weil er dessen Amtsstellung kennt (a. a. O. Heimgartner N 5 mit Hinweisen).

Dem Rektor der Universität bzw. der Universitätsleitung musste bekannt sein, dass die Präsidentin des Universitätsrates im Hinblick auf die Entlassung eines Oberassistenten keinerlei Amtsgewalt und keinerlei Weisungsbefugnis hat. Denn es ist wie bereits dargelegt gerade die Universitätsleitung, welcher der Rektor angehört, die gesetzlich für eine solche Entlassung zuständig ist. Damit kann der objektive Tatbestand der Amtsanmassung von der Gesuchsgegnerin gegenüber dem Rektor nicht erfüllt werden.

Im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand wäre – falls ein Vorsatz vorläge – auch hier höchstens ein strafloser untauglicher Versuch anzunehmen, da der angeblich Angewiesene um die Befugnisse der Gesuchsgegnerin und seine eigenen wusste.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass hinsichtlich Art. 287 StGB kein hinreichender Tatverdacht auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Gesuchsgegnerin vorliegt.

10. Selbst wenn sich in einer Strafuntersuchung der Verdacht erhärten würde, dass sich die Gesuchsgegnerin in der im Bericht der ABG erwähnten – von ihr und einem weiteren Beteiligten bestrittenen – Artverhalten hätte, wäre dies strafrechtlich irrelevant.

Für ihr angebliches Verhalten ist die Gesuchsgegnerin dem Kantonsrat in oberoaufsichtsrechtlicher Hinsicht verantwortlich. Wie hinlänglich bekannt, hat die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit dazu den bereits erwähnten Bericht vom 5. Juni 2014 verfasst, der vom Kantonsrat an seiner Sitzung 30. Juni 2014 beraten worden ist (vgl. Protokoll der 175. Sitzung des Kantonsrates).

11. Zu beurteilen ist weiter, ob im Entscheid der Gesuchsgegnerin vom 27. September 2012 betreffend Ausstand ein hinreichender Tatverdacht auf Amtsanmassung oder auf Amtsmissbrauch vorliegt. Beim Entscheid über den Ausstand liegt eine Handlung in Ausübung von Amtsgewalt vor. Daher ist zu prüfen, ob die Amtsgewalt ausgeübt wurde, wo dies nicht hätte geschehen dürfen (BGE 113 IV 29 ff., 30, E. 1; BGE 108 IV 48 ff., 49, E. 1 mit Hinweisen). Art. 312 StGB umfasst demnach nicht sämtliche pflichtwidrigen Handlungen, die ein mit Zwangsgewalt ausgestatteter Beamter bei Gelegenheit der Erfüllung seiner Pflichten ausführt; ihm sind vielmehr nur solche unzulässigen Verfügungen und Massnahmen unterstellt, die der Täter kraft seines Amtes, in Ausübung seiner hoheitlichen Gewalt trifft (BGE 108 IV 48 ff., 50, E. 2a). Diese Voraussetzung ist auch gegeben, wenn der Beamte zwar legitime Ziele verfolgt, aber zur Erreichung derselben in unverhältnismässiger Weise Gewalt anwendet (BGE 104 IV 22 f., 23, E. 2; BGE 113 IV 29 ff., 30, E. 1).

Vorliegend wurde in einem an den Rektor der Universität gerichteten Schreiben ein Gesuch um Ausstand gestellt. In der Begründung des Gesuchs wurde unter anderem ausgeführt, eine Äusserung des Medienverantwortlichen der Universität habe den Eindruck aufkommen lassen, dass die verantwortlichen Mitglieder der Universitätsleitung (also nicht nur der Rektor, sondern sämtliche Mitglieder) längst entschieden hätten und die Anhörung ohne Abwägung und bloss pro forma halber erfolge.

Über das Gesuch des Rechtsvertreters des Oberassistenten des Ausstand musste folglich entschieden werden. Es liegen mit dem Entscheid weder ein sachfremder Zweck noch ein unverhältnismässiges Mittel vor, da ein Entscheid über den Ausstand verlangt wurde.

Bestritten wird, dass für den Entscheid betreffend Ausstand im konkreten Fall die Gesuchsgegnerin bzw. die von der Gesuchsgegnerin präsidierte Behörde zuständig gewesen sei. Dies ist aber in erster Linie eine Frage der verfahrensrechtlichen Beurteilung, für deren Überprüfung die dafür zuständigen Rechtsmittelinstanzen zuständig sind. Selbst wenn die zuständigen Rechtsmittelinstanzen zur Beurteilung gelangen würden, die Gesuchsgegnerin sei für den Entscheid im konkreten Fall nicht zuständig gewesen, begründete dies für sich allein keinen Amtsmissbrauch, insbesondere wenn lediglich einfache Verfahrensfehler oder einfache Pflichtverletzungen vorliegen würden.

Die Gesuchsgegnerin bzw. der von der Gesuchsgegnerin präsidierte Universitätsrat ist Aufsichtsbehörde über die Universitätsleitung in dem Sinne, dass sie für einen Entscheid über den Ausstand gemäss § 5a Abs. 2 VRG zuständig sind, wenn gegen sämtliche Mitglieder der Universitätsleitung Ausstandsgründe geltend gemacht werden. Gleiches gilt,

wenn die Universitätsleitung aus anderen Gründen ausserstande ist, einen Entscheid zu fällen.

Die Gesuchsgegnerin führt denn auch aus, dass sich die Universitätsleitung ausserstande gesehen habe, als Kollegialbehörde über das Ausstandsbegehren zu entscheiden. Auch weist sie darauf hin, dass im Ausstandsbegehren nicht nur der Rektor, sondern die Universitätsleitung bzw. deren verantwortliche Mitglieder genannt wurden.

Jedenfalls liegt kein krasser Verfahrensfehler und keine krasse Pflichtverletzung vor, indem die Gesuchsgegnerin über den Ausstand entschieden hat. Es liegt daher kein hinreichender Tatverdacht für einen Amtsmissbrauch vor.

12. Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Wer den Richter durch arglistige Täuschung zu einem materiell unrichtigen Urteil veranlasst, das ihm eine Forderung zugunsten eines Dritten zuspricht, ist nach BGE 122 IV 197 ff. wegen Betrugs strafbar.

Vorliegend käme ein Prozessbetrug überhaupt also erst infrage, wenn ein Gericht in einem Prozess zu einem materiell unrichtigen Urteil veranlasst worden wäre. Das Verwaltungsgericht ist aber auf die Beschwerde gegen die Verfügung betreffend Ausstand gar nicht erst eingetreten. Es liegt folglich kein materielles Urteil, sondern ein formeller Entscheid vor. Damit ist der objektive Tatbestand des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB nicht erfüllt. Im Bezug auf den subjektiven Tatbestand gibt es keinerlei Anhaltspunkte, dass die Gesuchsgegnerin sich oder einen anderen hätte unrechtmässig bereichern wollen. Es liegt kein hinreichender Tatverdacht auf einen Betrug vor.

13. Gemäss Art. 3 lit. a i.V.m. Art. 23 UWG wird bestraft, wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb begeht. Inwiefern die Aussage der Gesuchsgegnerin im Zusammenhang mit der Entlassung eines Oberassistenten dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb unterstehen soll, ist nicht nachvollziehbar.

Die Äusserung ist zudem ohnehin insofern nicht unrichtig, als sie sich auf die Beurteilung der Entlassungsbehörde stützt. Ein strafbares Verhalten liegt mit der Äusserung nicht vor.

IV. Zusammenfassung der rechtlichen Erwägungen

Abschliessend ist festzuhalten, dass dem Gesuch und dem Bericht der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit sowie der weiteren eingereichten Akten nicht genügend konkrete Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Gesuchsgegnerin entnommen werden können. Selbst wenn sich die Gesuchsgegnerin so verhalten hätte, wie dies behauptet, von ihr aber bestritten wird, läge gemäss den Erwägungen kein strafbares Verhalten vor. Eine Strafuntersuchung würde demnach nach erneuter Befragung derselben am Gespräch Beteiligten und nach strafrechtlicher Beweiswürdigung wegen Straflosigkeit der angeblichen Kompetenzüberschreitung kaum ein anderes Resultat zeitigen.

V. Staatspolitische Erwägungen

1. Letztlich sind jedoch die rechtlichen Erwägungen nicht oder nicht allein entscheidend, denn es ist im Sinn der unter III. erwähnten Überlegungen zu prüfen, unter Berücksichtigung von Opportunitätsgründen, Verhältnismässigkeit und staatspolitischen Erwägungen, ob die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt werden soll oder nicht.

2. Das Kantonsratsgesetz enthält keine Richtlinien für die Erteilung oder die Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung von Magistratspersonen. Hinsichtlich der Strafverfolgung einer Magistratsperson sind für eine Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung die Bedeutung der behaupteten Tat, das öffentliche Interesse am uneingeschränkten Funktionieren der öffentlichen Institutionen einerseits und dem gleichwertigen öffentlichen Interesse an der Verhinderung beziehungsweise Aufklärung strafrechtlicher Handlungen andererseits zu berücksichtigen. Diese verschiedenen genannten Interessen können einander entgegenstehen, weshalb eine Interessenabwägung vorzunehmen ist.

3. Zur Bedeutung der behaupteten Tat ist zu bemerken, dass die Kündigung vom Rektor ausgesprochen und von der Universitätsleitung bestätigt worden ist. Wenn nach einer strafrechtlichen Untersuchung festgestellt werden würde, dass sich die Gesuchsgegnerin des Amtsmissbrauchs schuldig gemacht hätte, würde dies nichts an der Gültigkeit der ausgesprochenen Kündigung ändern. Eine Strafuntersuchung könnte eine allfällige Ungerechtigkeit nicht wieder herstellen. Es würde sich nichts an der rechtlichen und tatsächlichen Stellung des Kündigungsempfängers ändern. Gegen eine missbräuchliche Kündigung stehen dem Betroffenen personalrechtliche Rechtsbehelfe zur Verfügung.

4. Das Verhalten der Gesuchsgegenerin und von einzelnen Personen im Universitätsrat und in der Universitätsleitung wurde bereits durch den Bericht der ABG kritisiert. Dem öffentlichen Interesse an der Untersuchung der Vorfälle rund um das Medizinhistorische Institut wurde durch den Bericht und die daraufhin stattgefundene Beratung im Kantonsrat bereits Genüge getan.

Das öffentliche Interesse am uneingeschränkten Funktionieren der Behörden und Institutionen ist nicht ausser Acht zu lassen. Es haben auch personelle Änderungen stattgefunden, es wurden somit bereits innerhalb der Universität Konsequenzen gezogen. Mitglieder der Regierung müssen im Vertrauen darauf handeln können, dass nicht jede Äusserung gleich ein Strafverfahren nach sich zieht, wenn zumindest nach einer ersten genauen Überprüfung kein Anfangsverdacht gegeben ist.

5. Weiter ist in Betracht zu ziehen, welchen Zweck der Bericht der ABG verfolgt hat. Die ABG hat die Oberaufsicht u. a. über die Universität. Der Bericht wollte aufzeigen, wo Fehler gemacht wurden und wie diese systemisch in Zukunft besser verhindert werden können. Es war nicht die Absicht, strafrechtlich relevantes Verhalten zu ahnden. Wenn entsprechende Verfehlungen vermutet worden wären, hätte von der ABG eine Strafanzeige eingereicht oder die Einsetzung einer PUK verlangt werden können. Dieser Ruf wurde auch bei der Beratung des Berichts im Kantonsrat nicht laut. Dies ist ein weiteres Indiz, dass mit dem Bericht der ABG und der Beratung im Kantonsrat dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung bereits genügend Rechnung getragen worden ist.

6. Die Interessenabwägung führt folglich dazu, dass die Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen die Gesuchsgegenerin nicht zu erteilen ist.

VI. Antrag

Das Gesuch nach § 38 Abs. 2 KRG um Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung ist daher als unbegründet abzuweisen.

VII. Minderheitsmeinung

1. Beim vorliegenden Ermächtigungsgesuch geht es nicht darum, einen Entscheid aus politischer Zweckmässigkeit oder aus opportunistischen Gründen zu fällen, sondern wie bei allen anderen behandelten Ermächtigungsgesuchen sachlich abzuwägen, ob ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt oder vorliegen könnte. Im Unterschied zu den bisherigen Geschäften der letzten 4 Jahre hat auch die Staatsanwaltschaft festgestellt, dass im vorliegenden Fall je nach zugrunde liegendem Sachverhalt und rechtlicher Würdigung ein strafrechtlich relevantes Verhalten nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

2. Zudem ist das Gesuch im Zusammenhang mit der Überweisungsverfügung der Oberstaatsanwaltschaft vom 24. Juni 2014 aus unserer Sicht bereits begründet, indem dargelegt wird, dass zu prüfen wäre, ob die Regierungspräsidentin lic. iur. Regine Aepli – wie die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit des Kantonsrates (ABG) in ihrem Bericht vom 5. Juni 2014 betreffend Abklärungen rund um das Medizinhistorische Institut und Museum der Universität Zürich (KR-Nr. 127/2014) festgehalten hat – in Überschreitung ihrer Kompetenzen gegenüber dem Rektor angeordnet hat, die (fristlose) Kündigung gegen Dr. Christoph Mörgeli auszusprechen. Gemäss einem Teil der Lehre (z. B. HEIMGARTNER, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER, Basler Kommentar StGB, 3. Aufl. Basel 2013, N12 zu Art. 312) kann die Überschreitung von Amtsbefugnissen einen Amtsmissbrauch darstellen. Ergänzend sei noch auf die jüngere Praxis des Bundesgerichts hingewiesen, wonach nicht zwingend Befugnisse des Amtes missbraucht werden müssen, sondern es ausreicht, dass die Machtstellung des Amtes ausgenützt wird (vgl. BGE 127 IV 209).

Im erwähnten Bericht seitens der ABG wird u. a. wie folgt auf Seite 9 festgehalten:

«Nach seiner Rückkehr [aus den Ferien] am Sonntag, 16. September 2012, wurde der Rektor von Regierungsrätin Regine Aepli aufgefordert am folgenden Morgen, Montag, 17. September 2012, bei ihr im Büro zu einer Besprechung zu erscheinen. Dieselbe Aufforderung erhielt auch die Personalverantwortliche. Ebenfalls anwesend an dieser Besprechung war Sebastian Brändli [Amtschef Hochschulamt Kanton Zürich].»

(...)«Sowohl der Rektor als auch die Personalverantwortliche sprechen davon, dass Regierungsrätin Regine Aepli ziemlich aufgebracht gewesen sei und den Rektor zur Kündigung von Prof. Mörgeli aufgefordert habe. Dabei sei auch das Wort <fristlos> gefallen.»

(Seite 10) «Unmittelbar nach der Sitzung vom Montagmorgen, 17. September 2012, besprach der Rektor die Situation mit dem Rechtsdienst. Laut diesem sei der Rektor an diesem Morgen zu ihnen gekommen und habe berichtet, dass er eben den Befehl von Frau Aepli erhalten habe Herrn Mörgeli zu kündigen.»

(Seite 9) «In der Rundschau vom darauffolgenden Mittwoch, 19. September 2012, machte dann Regierungsrätin Regine Aepli die Aussage, dass Prof. Mörgeli im Februar 2012 im Rahmen einer ausserordentlichen Leistungsbeurteilung eine Bewährungsfrist von sechs Monaten angesetzt worden sei, welche bald ablaufe. Am Freitag, 21. September 2012 werde eine weitere Mitarbeiterbeurteilung stattfinden. Später in der Sendung antwortete sie auf die Frage des Journalisten[,] was bei negativer Beurteilung anlässlich der zweiten Beurteilung geschehen werde, dass dann die Kündigung unter Wahrung der sechsmonatigen Kündigungsfrist ausgesprochen werde.»

3. Nach Meinung der ABG hat die Präsidentin des Universitätsrates, Regierungsrätin lic. iur. Regine Aepli durch eine Kompetenzüberschreitung und ein zumindest missverständliche Fernsehinterview erheblich zur Eskalation der Vorgänge im MHIZ beigetragen.

(Seite 15 des Berichts der ABG) «Aufgrund der vorgenommenen Befragungen kommt die ABG zum Schluss, dass Regierungsrätin Regine Aepli am Montag, 17. September 2012, in einem kurzfristig anberaumten Gespräch mit Rektor Fischer (anwesend waren auch Sebastian Brändli sowie die zuständige Mitarbeiterin der Personalabteilung) diesen aufgefordert hat, Prof. Mörgeli zu entlassen.(...) Nach übereinstimmenden Aussagen von Rektor Fischer und der Mitarbeiterin der Personalabteilung war in diesem Gespräch auch von der Notwendigkeit einer fristlosen Kündigung die Rede. (...) Die ABG kann jedoch nicht erkennen, dass die drei Genannten in dieser Sache eine Falschaussage gemacht haben und geht zumindest davon aus, dass Rektor Fischer und die Mitarbeiterin die Aussagen von Regierungsrätin Regine Aepli als Anordnung einer Kündigung von Prof. Mörgeli seitens der Präsidentin des Universitätsrates interpretieren mussten. Ein solcher Auftrag lag allerdings nicht in der Kompetenz der Präsidentin des Universitätsrates und muss darum als Kompetenzüberschreitung gewertet werden.»

Der Universitätsrat wäre in eigener Kompetenz lediglich zuständig für die Entlassung von Professorinnen und Professoren (§ 29 Abs. 5 Ziff. 9 des Universitätsgesetzes (LS 415.11) und § 5 Abs. 2 Personalverordnung der Universität Zürich (LS 415.21). Prof. Dr. Christoph Mörgeli hingegen als Titularprofessor im Sinne von § 14 der Universitätsordnung der Universität Zürich (LS 415.11) war dem Universitätspersonal zugehörig und demzufolge war die Universitätsleitung in

personalrechtlicher Hinsicht für ihn zuständig. (§ 5 Abs. 2 Personalverordnung der Universität Zürich (LS 415.21). Regierungsrätin lic. iur. Regine Aepli handelte einerseits als politische Verantwortliche und andererseits als Präsidentin des Universitätsrates, welches Gremium gemäss § 29 Abs. 1 des Universitätsgesetzes (LS 415.11) das oberste Organ der Universität ist.

Gemäss Auffassung der ABG steht eine Kompetenzüberschreitung durch Regierungsrätin lic. iur. Regine Aepli im Raume und zwar dergestalt, dass ihre Äusserungen vom Rektor so verstanden werden mussten, dass sie diesen zur (fristlosen) Entlassung des Prof. Dr. Christoph Mörgeli aufforderte, die (fristlose) Kündigung anordnete bzw. diese befahl.

4. Im weiteren ist darauf hinzuweisen, dass mit der Publikation des Berichtes der ABG zu den Abklärungen rund um das Medizinhistorische Institut und Museum der Universität Zürich der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht wurde, dass die angezeigte Regierungsrätin anscheinend die Entlassung von Prof. Dr. Christoph Mörgeli angeordnet hat und so möglicherweise ihre Amtsgewalt missbraucht hat. Der Bericht vermag den Sachverhalt nicht in allen Details klären, doch erhellt er, dass die Rolle von Regierungsrätin lic. iur. Regine Aepli durchaus eine andere gewesen sein könnte, als bis anhin geltend gemacht wurde. Tatsache ist, dass es zahlreiche Indizien gibt, die dafür sprechen, dass nicht alles so war, wie es von offizieller Seite her geltend gemacht wird. Diverse Presseberichte und Interviews mit involvierten Personen hinterlassen einen fahlen Nachgeschmack (Exemplarisch: Weltwoche Nr. 16/14 «Anweisung von ganz oben» und Tages Anzeiger vom 21.9.2012 «Der Entlassungsentscheid fiel Anfang Woche», Interview mit Regierungsrätin Regine Aepli).

5. Im Weiteren wurde mit Gesuch vom 27.9.2012 der damalige Rektor Herr Prof. Dr. Andreas Fischer aufgefordert, im Hinblick auf die Aussprache einer Kündigung oder Entlassung von Prof. Dr. Christoph Mörgeli in den Ausstand zu treten. Noch am gleichen Tag wurde dieses Gesuch von der Präsidentin des Universitätsrats, Frau Regierungsrätin lic. iur. Regine Aepli abgewiesen (siehe Präsidialverfügung vom 27.09.2012). Bemerkenswert ist, dass Frau Regierungsrätin lic. iur. Regine Aepli verfügte, ohne in der Sache zuständig zu sein, wie das Verwaltungsgericht feststellte. Aus diesem Grunde wurden die Gerichtskosten denn auch der Beschwerdegegnerin auferlegt. Art. 312 StGB (SR 311) lautet: «Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.» Es ist zu prüfen, ob eine Überschreitung von Amtsbefugnissen darin vorliegt, dass Regierungsrätin lic. iur. Regine Aepli den Rektor aufgrund ihrer

faktischen Autorität mittels mündlicher Aufforderung dazu bestimmte, eine Kündigung auszusprechen (vgl. STEFAN HEIMGARTNER in NIGGLI/WIPRÄCHTIGER, Basler Kommentar StGB, 3.A. Basel 2013, N 12 zu Art. 312).

6. Abschliessend ist festzuhalten, dass beim heutigen Aktenstand dem Gesuch und dem Bericht der ABG nicht von vorherein ein strafrechtlich relevantes Verhalten völlig ausgeschlossen werden kann, was von der Staatsanwaltschaft ebenfalls festgestellt wurde. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die angezeigte Regierungsrätin des Amtsmissbrauchs und alle weiteren infrage kommenden Delikte schuldig gemacht hat, oder auch nicht. Daher haben wir als gewählte Kantonsräte die demokratische Pflicht im vorliegenden Fall die Rechtsfindung durch die Staatsanwaltschaft und Gerichte zu ermöglichen. Aus den vorgebrachten Gründen und gestützt auf den ABG-Bericht ist dem Ermächtigungsgesuch Folge zu leisten und die Immunität von Frau Regierungsrätin lic. iur. Regine Aepli aufzuheben.